

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal des affaires de sécurité sociale Nanterre vom 16. Dezember 1993 in dem Rechtsstreit Zoulika Krid gegen Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés

(Rechtssache C-103/94)

(94/C 120/31)

Das Tribunal des affaires de sécurité sociale Nanterre ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 16. Dezember 1993, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. März 1994, in dem Rechtsstreit Zoulika Krid gegen Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die Gewährung der Sonderbeihilfe des Fonds national de solidarité, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 des Rates vom 30. April 1992 ⁽¹⁾ genannt wird, auf die (in Frankreich wohnhaften) Staatsangehörigen der EWG-Mitgliedstaaten beschränkt, oder kann sie durch Anwendung des Artikels 39 des Kooperationsabkommens zwischen der EWG und Algerien oder/und der EWG-Verordnungen auf (in Frankreich wohnhafte) algerische Staatsangehörige ausgeweitet werden? Kann diese Beihilfe im Wege der Ausweitung Angehörigen von Staaten — Marokko, Tunesien . . . — bewilligt werden, die mit der EWG ein Kooperationsabkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit abgeschlossen haben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 136 vom 19. 5. 1992, S. 1.

Streichung der Rechtssache C-249/91 ⁽¹⁾

(94/C 120/32)

Mit Beschluß vom 4. März 1994 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-249/91 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 307 vom 27. 11. 1991.

Streichung der Rechtssache C-30/92 ⁽¹⁾

(94/C 120/33)

Mit Beschluß vom 24. Februar 1994 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-30/92 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile e penale Torino) — Regis SpA gegen Amministrazione delle finanze dello Stato — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 64 vom 13. 3. 1992.

Streichung der Rechtssache C-155/92 ⁽¹⁾

(94/C 120/34)

Mit Beschluß vom 22. Februar 1994 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-155/92 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale La Spezia) — Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Antrag von Orlando Nalli — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 152 vom 17. 6. 1992.

Streichung der Rechtssache C-290/93 ⁽¹⁾

(94/C 120/35)

Mit Beschluß vom 23. Februar 1994 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-290/93 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 198 vom 22. 7. 1993.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Ratschläge für die Anwälte und Bevollmächtigten in bezug auf das schriftliche Verfahren vor dem Gericht erster Instanz, vom Kanzler verfaßt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Dienstanweisung für den Kanzler vom 3. März 1994

(94/C 120/36)

I. Zweck des schriftlichen Verfahrens

Das schriftliche Verfahren vor dem Gericht bezweckt, den Rechtsstreit einzugrenzen und den Richtern sämtliche Forderungen der Parteien darzulegen, indem die

Richter über die erheblichen Tatsachen, die Anträge sowie die Angriffs- und Verteidigungsmittel und die Argumente der Parteien informiert werden, um sie in die Lage zu versetzen, über den Rechtsstreit zu entscheiden.

II. Einreichung und Abfassung der Schriftsätze

1. Es ist zweckmäßig, die Schriftsätze klar zu gliedern, die verschiedenen Kapitel mit Überschriften zu versehen und die Absätze fortlaufend zu nummerieren.